

Kurztitel

Personenstandsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 60/1983

§/Artikel/Anlage

§ 49

Inkrafttretensdatum

01.01.1984

Außerkrafttretensdatum

31.12.2009

Text

Frühere Familiennamen

§ 49. In den Vordrucken nach § 58 Z 7 mit Ausnahme der nach lit. c kann vorgesehen werden, daß außer den Familiennamen der Eltern des Kindes, der Verlobten und des Verstorbenen auch frühere Familiennamen dieser Personen, besonders ihre Geschlechtsnamen, anzuführen sind.